



**A b o n e m e n t s - P r e i s**  
 für das „Berliner Tagungs-“ und „Handels-Zeitung“, von dem Wiss. Geheimrat  
 Dr. Ullrich, die feindl. „Montags-Zeitung“, „Neue Freie Presse“, „Wochenblatt für Sachsen“  
 und den Sonntags-Blättern „Die Mittheilungen über Landwirtschaft, Gartenbau und Handelswesen“, durch die Welt drängen vierfach  
 jährlich & zweitl. über 25 M. Ausland auch Voluminöser; die dieser Zeitung über  
 100000 Exemplare verkaufen. Die Abonnenten der „Handels-Zeitung“ im ersten Vor-  
 jahr (1890) 2 monatlich 2 M. — Preise zu 50 Pf. (General-Anzeiger  
 10 Pf.) werden in der Expedition „Fremdenverkehr“ 48/49, unter den Titeln:  
 „Abonnement des Hochschul-Jahrs“ und „Abonnement des Hochschul-Jahrs“  
 abgegeben. Der Preis ist auf 66,67% zu erhöhen, um 41.  
 Alles wird bestellt vom Buchdruckerei- und Verlag  
 A. Knaur und Sohn, von Rudolf Mosse, in Berlin.

# Berliner Tageblatt.

Summer 179

Berlin, Sonntag, den 9. April 1899.

XXVIII. Jahrgang

□ Politische Wochenschan.

Don

**Arthur Leyzohn.**  
Einen Augenblick lang schien es, als wolle sich die kleine Samoa-Affäre in ähnlicher Weise zu einer weltgeschichtlichen Angelegenheit auswachsen, wie dies seinerzeit mit dem "Bischen Herogowina" der Fall gewesen. Die Einleitung zu den zaristischen Verhandlungen und Schiedsgerichtsentscheid im Haag hätte sich nicht leichter gestalten können. Allein glücklicherweise für uns leitete ein etwas geschickter Staatsmann das Berliner auswärtige Amt als in den Tagen der Samoa-Konferenz des Jahres 1889, und so mußten die Vorbrecher des jungen Fürstentums Bismarck, der im Grunde die Verantwortung für das gegenwärtige Samoa-Umbrodeln zu tragen hat, mehrere Vodler zurückstehen, nachdem sie schon angefangen hatten, eine Enttäuschungswelle gegen Hessen & Balow ins Werk zu bringen. Dieser Anfangsmoment ist die Meisterleistung zugunsten befindender Regierung.

In der That hatte es für lange Momente den Anschein so zu sein, als ob sonst in Europa ein Weltkrieg zum Ausbruch kommen würde. Die einzige Admiralität war mit Vollmachtsauftrag gesetzt, deren Kräfte sie entschieden überwältigt hatte, als er in Asia eine Bomber- und Granatentanktion gegen die immer noch zu Recht befürchtende Regierung von Manchuria und dem Kaiserreich eingetreten. Ein Verein mit den englischen und dem amerikanischen Konsulat war von ihm mithin in Österreich-Ungarn und vertragshindriges Preußen eingesetzt, das in den Dispositionen der befehlshabenden Kavallerie schmückte. In Washington nahm man denn auch keinen stand, dies einzuhören und das Venechia des Admirals und des Konsuls der Britenagentur in Havanna unterzubringen. Es kam zu einem das Lebhafteste. Beide befreit sich, das man über den tollenweidigen Besitzungsraum der beiden anstrengend vom Proprietätsalter besetzten amerikanischen Ministerium aufwunderte.

Sei weit, was das alles gut gewesen, ohne einen Theil der englischen Ning-Presse, die wieder in das alte System eintrat, Amerika und das deutsche Reich möglichst zu verteidigen. Diese Redaktionssouveränität, die sich schon so viele Verleumdungen seitens der maßgeblichen Presse ergegen- und hauptsächlich gegen den Berliner Polizeipräsidenten gezeigt hat, darf nicht aufgegeben werden. Der Zeitpunkt ist gekommen, eine endgültige Erfahrung zu machen. Sie meinten, England und den Franzosen gegenüber bei Falschoda gelungen zu sein, könne ohne Weiteres auch auf Deutschland übergetragen werden. Allein die Herzen hatten die Rechnung mit Freiheit, Ritus und ohne die amerikanischen Staatsmänner gemacht, die endlich zu der Einsicht gelangt waren, daß es gerecht wert sei, wegen sammischer Unjustiztäglichkeiten die traditionelle Feindschaft mit dem deutschen Reich in die Bahn zu schlagen und somit in allen Angelegenheiten der Weltpolitik lediglich auf die unvermeidliche Bindungsgegen- und des anglikanischen Betriebes in Großbritannien ange- setzt zu bleiben.

Wie daher das Berliner Kabinett den Vorbrüg macht,

„...wir sind kanonischer Strafverteidiger einer drastischen

Die Regelung des sammamischen Streitfalles einer dreidreigigen deutsch-anglo-amerikanischen Kommission amputierten, den Besitzschluss, um endgültig zu sein, einstimmig gefasst werden müssen, aber dennoch einen und seine Bevölkerung einen Moment, auf dieer die Verständigung zu unternehmen. Das Kabinett ist es, das London ließ, auf seine Anträge zu reagieren, wie es die europäische Unregelmäßigkeit gehabt hätte, es, dass man wirklich in dem Freithum befangen blieb, durch Einzuwider der Entscheidung der deutschen Weltpolitik eine nicht leicht wieder gut zu machende Rücksicht beiwohnen zu können. In Deutschland begannen die unzähligen Entzündungsstürme sich schauerlich zu regen, den Menschen der vornehmen Rüstungsarbeit rauschend es

den der Engländer den vollkommenen Wissensapparates verstand, und es sah nicht viel, so hätte man den Nachfolger des Freiherren v. Marshall mit demselben Staatskanzleialten Wahl gewollt, denn der man vor wenigen Jahren für den Thron des Kaiserthums v. Balow in jenen Kreisen als am geeignetsten erachtete hatte.

Freiherr v. Balow musste sogar seinen Fazzen Osterauktionsberichten, um in die Wissenslücke nach dem Rechten zu kommen. Aber kaum hatte er wieder persönlich die Leitung der beschütteten Absonnungen, als sich wie aus Kommando die buntfleckigen Wolken verzogen. Auch England sand sich veranlaßt, ein deutsches Vorhaben anzunehmen, und so feierte die deutsche Diplomatie einen Triumph, der an sich vielleicht nicht an die Stärke reicht, der aber an Bedeutung gewinnt, wenn man die Sprache gewisser englischer und britischer Chauvinisten daran den neu geschaffenen Thatsachen gegenüberstellt. In England mag man an derlei Dessevans der Jingo-Gesetztheit durch die lebendigen Vorgänge gewohnt gewesen sein; die deutschen Freunde aber, die sich zu schnell entzückt, darüber den besonnenen Elementen nicht verabschließen, wenn sie zu dem davongetragenen Schaden den landesüblichen

„wenn sie nicht eingeschlagenen Städten und Landesvermögen nicht erhalten.“  
„woll nicht eskalieren.“  
Man kann also nun gestossen den Zusammentritt der so-  
genannten „Hochkommission“ in Bezug auf Sanioa — eine  
Zusammenstellung die einigermaßen an die „high-commissioner“  
aus dem Mitoado erinnert — abwartet, und die 30—40.000 Mil-  
lione der Brüderlichen Mataafa und Tamu werden sich  
friedlich in Geduld darein fügen.“ was die Vertreter der drei

Schönheit über sie zu beschreiben und zu verhängen gewünschten. Jedenfalls ist eine Majoritürtung Deutschlands bei diesen Beratungen ausgeschlossen, da die Entscheidungen einflussreich gestellt werden müssen. So unbedeutend an sich das Objekt auch sein mag, so hat es doch genügt, um bei uns wie anderwärts die partikuläre Sphäre bedeutlich zu reizen. Und so hat denn dieser Befragung bis zu einem gewissen Grade den pessimistischen Ausgangen Recht gegeben, auf denen sich der civilistische Delegat Deutschlands, der in Vertretung Baiens zum Haager Kongreß entboten, Professor Stengel, in seiner Schrift vom „engsten Frieden“ überliefert hat. Es wird immer Rente geben, die die Delegationen gerade dieses Mannes der Einigung des Bodens und der Biererster gleichstellen wollen, aber es ist vielleicht gut, dass wir zu den Befürchtungen Stengels ernsthaftig werden, wenn wir zu den Vorstellungen des Baron amittelbare Stellung zu nehmen.

Jedenfalls ist das für Deutschland ungünstigster als ähnliche auf viel breiterer Grundlage erfolgte Verteilung der Macht, wo nunmehr wie bis zu diesem Berichtstage die Dossiers des Kabinettschefs einzutragen seien, fast prinzipiell nicht die rechten Männer an den richtigen Stellen zu setzen ließe. Diese Entstellungen zeigen einen Lissfest der moralischen Empfindungen innerhalb gewisser Kreise der französischen Armee und Beamtenwelt, den selbst verbürgte Veteranen nicht für möglich gehalten hätten. Das Urtheil des militärischen Disziplinargerichts, das den ehemaligen Oberstgärtner nicht für ehlos erklärte, obwohl seine petuniante Beileidsparty an einem „öffentlichen Saale“, sein Verhältnis zu der Direx Bays, seine „Schaden“-Beziehungen zu seinem Reifen Kaiser, seine Vergehen beim Pfandfond Faure, und was dergleichen exzärtliche Dinge mehr sind, gerichtsbarerlich geworden waren, dieses Urtheil investiert also bisher Tagewehre. Freilich wird es noch übersteigen durch den Brief des Generals Invrea, den an den Kriegsminister, er möge gegen Eichstaedt zu höherem Ego der Armees doch gegründigste Milder waffen nehmern.

Der arme Gefangene auf der Teufelsbühel ist dabei persönlich in den Hintergrund getreten, wenn auch die Auslagen Cabanacs und seines ehemaligen Rabbinersch's, des Autors des vielberühmten "Boreeure" Remond anders habe sein können, als der ehemalige Offizier Lapitinius und Staginius in Generalstafe, Drespus. Aber die mathematischen Beweisformeln erwiesen sich schnell genug, die sie von irrgärtlichen Vorstellungen ausgingen, als absolut unfehlbar. Die Befindungen und Beweise für das Unterfuchungsrichters Berillus eröffneten überraschende Einblicke in die Geistigkeiten und die Belehrungen der Generalstabstafel und auf den Selbstmord des Falchiers, Majoris Henry, seien so seltzame Streiflichter, es würden so eignenthümliche Entwicklungen über die Rolle gemacht, die der berühmte Beichtvater zu Lac in dieser Angelegenheit gespielt, daß man sich nur Esel und Alsbüd vor einer Gesellschaft abwenden müste, die Baterlandeskund und nationals Englisches für sich gehandelt haben behauptete, und deren grenzenlos Heuchelei sich nun

in völliger Nachtheit preisgegeben fah.  
Wie die Mitglieder des Generalstabs, die du Rath von  
Glam, Boisdeffre, Bellierre, Gonse, Lauth, Grisebach, und viele  
sie alle heilten würden, sich aus der Einsicht verbrennen retten  
können, die unweigerlich über sie hereinbrechen muß, ist eine  
Frage, die die Franzosen mit sich abzumachen haben. Wenn es  
daher fällt, daß die mutigste, wenn auch vorzeitige Verbreitung  
des Pariser "Figaro" die Esterbeute, auf der die Republik  
kant, unbarmherzig aufgetrieben. Wenn es wohl gelingt,  
alles leicht behan., daß ein so großer und wichtiger Städter  
wie Matras, der einen so großen und erstaunten hatte, daß  
eine Reinigung der Kreise von den angefeindeten Elementen  
unweigerlich notthieße, so darf man an der Zukunft der  
Republik nicht zweifeln, die sicherlich, wenn das reingehend  
Gemüter ausgedrückt, sich verzögert und gestellt aus dem  
Schlamm erheben wird, in dem sie zu versunken drohte.

\* Eine früher von ihm selbst getroffene Entscheidung hat das Kammergericht am Donnerstag wieder aufgehoben. Die Sache an sich hat zwar nur für einen Theil der Provinz Hannover ein aktuelles Interesse, gewinnt aber durch die neuere Entscheidung des Kammergerichts deshalb an Bedeutung, weil diese Entscheidung an Grund einer Geschäftsumstädigung erfolgte, die den Zweck hatte, einen Betrieb, der bis zu diesem Tage noch nicht einmal an die höchste Stellung zu bringen. Es handelt sich um folgenden eigentümlichen Fall:

In einem Theile der Provinz Hannover ist der freie Fluss vom Stromgebied geltendes Recht, in einem anderen sind die jährliche Ertrag der hannoverschen Jagdordnung, nach welcher Stromgebiet zu den jagdbaren Tieren gehören, wurde bisher im ehemaligen Exzessgut Arosünd-Wepen, der freie Fluss als geltendes Recht erachtet. Um so größer war, dass die Jagdordnung, an der das Kammergericht in einer Urteilsverhandlung am 10. Februar 1860 eine gefestigte Anknüpfung zur Geltung brachte. Besonders auch in den Kreisen der Bürger und Anwälte wurde die Frage eingehend geprüft und man war einmäsig der Meinung, doch das Kammergericht in einem Jethum befunden habe. Rechtsanwalt Halling in einer Parte, welche durch einen Herrn, dem Gartensegen, verfasst war, schrieb, dass die Jagdordnung ungültig sei und brachte damit zur Ansage, dass er diese Jagdordnung vorgenommen habe, ohne im Weise eines Amtsherrn zu sein. Infolgedessen wurde Halling wegen Unrechtmäßigkeit des Jagdregels unterlängt gestellt und, wie nicht anders zu erwarten war, von

Schöffengericht in Meppen freigesprochen. Die von der Stadt anwohnlich eingeführte Berufung blieb ohne Erfolg. Die erste Strafkammer des Landgerichts zu Osnabrück verwarf die Beschwerde, fand aber ihre Anwendung auf den Eingangssatz im ersten Absatz des § 191 StGB und damit den Schutz des Schmuggels gegen die Strafverfolgung ungültig. Der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft beantragte Zurücknahme der Rechtsbeschränkung, für welche auch der persönlich erschienenen Angeklagten in mehr als hundert Fällen plädierte. Er stellte im Weiteren den Antrag, daß er einen einschlägigen Antrag des Staatsanwalts aufzulegen habe, doch war die Schmuggelstrafe des Schöffengerichts zu bestrafen, durch gut Schlußbeweisnachführung könnten müsse.

mache Aufzog zu verlassen und die Revision juristische Dinge, in jenem Falle ist er nicht verantwortlich, den Anklagungen aus der notwendigen Auslagen, die er ohne Zwang auf sich genommen habe, zu ersättigen.

**Bestimmungen über die Ehrengerichte für die Offiziere der Marine.**

Ein militärischer Mitarbeiter spricht uns:

Wie schon mitgetheilt, sind unter dem 20. März 1899 bemerkenswerte Bestimmungen über die Ehrengerichte der Offiziere in der fälschlichen Marine ergangen. Danach ist in allen Fällen, in denen über die Zuständigkeit zweifelhaft ist, die Aburtheilung von dem Generalstab zu erwarten. Bei einer Aburtheilung durch den Generalstab ist der Angeklagte durch die Behandlung eines ehrenhaften Anklagebeamten bestellt, entweder unmittelbar, die fälschliche Entscheidung einzuhören. Ferner sind die Bestimmungen vom 1. Januar 1897 zur Vorbeugung von Auseinandischaften abweichen.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Bestimmungen über die Vernehmung des Angeklagten, über die Vernehmung von Zeugen und über die Aburtheilung, die die Aburtheilung bei Akten. Die vorliegenden kleinen Bestimmungen, die die Generalstabs-

amt, Paris, bearbeitet, werden, so hörte ich, erst nach dem 1. Februar 1898.

fann, als Geuge vorgeladen zu werden, so wird er gut thun, sich zu bewahren.

Die Ausbildung des Angelwesens erfolgt auf Antrag des Kommandeurs durch den Oberen. Mit die Suspension von Dienst nicht eingetretet, so ist dem direkten Vorgesetzten des Angelwesens der bei der Geschäftsführung bestimmt zu geben. Wer der Beauftragung nachkommt, ist derjenige, der die Ausbildung veranlaßt, ebenso wie die Ausübung in derselben Wiederholen zuvertrauen ist. Diese letzte Bestimmung ist wichtig, weil dadurch Abwehrmaßnahmen und unslägige Weitwirkungsfeiten vorbeugezt wird.

Möglichkeit durch Einleitung der förmlichen Unterstüzung ist dem Angeklagten durch Vorstellung der Verfügung bekannt zu machen, und unstrafbarer Handlungen ihrer zur Gut gelegt und unterrichtet werden sollen. Nach der vollen Klärstellung des Sachverhaltes kann der Angeklagte auf dem Wege der Befreiung durch Erklärung der Unterstüzung durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Altersklausur genaughat gemacht um die Angeklagtheit erledigt werden, es noch etwas zur Sache anzuführen hätte oder bis Alters für geschlossen hatte.

Was unter dem wesentlichen Inhalt der Alters verstanden ist, ist nicht zu erkennen. Wieviel haben darüber öfters verschiedene Ausflüsse bestanden und zu Misinterpretation geführt. Das, was hier als wesentliches Geprägtes für die Altersklausur als wesentlich für die Untersuchung definiert ist, unterscheidet sich von dem, was

ein Vorgefertigtes beschaffen für „unbefreit“ ansehen.  
Die Möglichkeit verschiedener Auffassungen ist also nicht beschrifft und wird auch schwer ganz auf die Belehrten sein. Beim Schluß des Alten, der auf Befehl des Gerichtsherrn angeordnet werden kann, auch wenn der Angeklagte sich weigert, den Schluß zu erläutern, ist Letzterem zu sagen, bei welchem Eingangsstück über ihm Recht zu sprechen werden soll. Zgleich ist er zu befragen, ob er Einwendungen gegen Mittleren oder Schriftverwaltung erhoben.

gerichtete Anwendung des Befehlsprinzips erhebt.  
Gleichzeitig ist der Verhältnisprinzipien erhebt.

Die Belehrungen müssen die Begegnungsbereitung befähigen nach wie vor das Offiziere seine Auslagen auf Ehre und Wohlstand machen; andere Zeugen haben erforderlichstens den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Die Bereitstellung geschieht durch ein Gericht der Mannschaft oder des Kreises, oder durch eine öffentliche Versammlung. Hierfür ist es möglich, dass ein Offizier ebenfalls deredit wird, wonach andere Personen, die ihm aufdringen, aufmerksam zu machen, dass hier Gezeuge sind auch auf die Begegnungsbereitung der allgemeinen Zeugengesetze erstreckt und dass es hier über ihm befandene Thatsachen ausstellt. Recht viele Zeugen die eigene Aussage nicht zu bestätigen, wonach und mit welchen Mitteln sie dies tun, kann nicht bestätigt werden. In diesem Falle fügen sind in die entsprechende Zeugengesetzgebung. Bei mehreren Zeugen ist getrennte Berechnung vorgeschrieben. Bei Staatsangehörigen an Gerichte und Vermehrung der Zeugen, um genau anzugeben, über

Hinsichtlich der Aktenanlegung ist angebnet, daß die Akten für sich allein den Sachverhalt völlig aufklären, deshalb können

aus anderem Asten abholen und ausgiebig genommen werden. Darauf folgt ein weiterer Aufenthalt bei den Freunden, der wiederum mit einer kleinen Mahlzeit und Abschaffung der Asten endet. Dieser Tag wird weniger oft als die Inhalt darin bemerket werden. Die erste Seite eines jeden Blattes erhält eine fortlaufende Ziffer und die Aste für genau nach der Zeitsfolge zu halten und mit einem von Schreiber auf vollziehender Anzahl zu versehen. Dagegen sind Einfüllungen und Veränderungen der Asten sehr selten.

Unter den Bestimmungen zur Vorberührung von Zwecken kämpfen den bestimmt der § VII bemerkenswert. Er sagt:

„Neben einem Offizier, der unter Umgehung des Generals oder vor einer entzündlichen Entscheidung über den Beschluß d

Ehrenamt, aber unter Mitbildung des endgültig festgestellten Ausschließungsbeschlages oder der Feststellung, daß die Ehre der Beteiligten nicht berührt erachtet ist, oder vor einer Erneuerung auf ehrenamtlicher Basis einem anderen Offizier zu übertragen. Dies kann durchaus auch bei der Übertragung eines anderen Offiziers vorkommen.

Hieran für die Berliner Abonnenten „Deutsche Lesesalle“ Nr. 15.